



SCHWEIZERISCHER AKKREDITIERUNGSRAT
CONSEIL SUISSE D'ACCREDITATION
CONSIGLIO SVIZZERO DI ACCREDITAMENTO
SWISS ACCREDITATION COUNCIL

Verfügung des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Programmakkreditierung – Auflagenerfüllung des Studiengangs BSc Physiotherapie der Ostschweizer Fachhochschule (OST)

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3, Artikel 33 und 64;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 20. Mai 2021 über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstitutionen (Zulassungsverordnung FH, SR 414.205.7);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1);

Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG, SR 811.21).

II. Sachverhalt

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat an seiner Sitzung vom 21. September 2024 dem Studiengang BSc Physiotherapie der OST die Akkreditierung nach HFKG und GesBG mit zwei Auflagen gesprochen:

Auflage 1:

Die OST hat den Kompetenzabgleich nach GesBG und GesBKV im Mapping transparenter und vollständig darzustellen. Es ist detaillierter auszuführen, mit welchen Lernzielen pro Modul die berufsspezifischen Abschlusskompetenzen erreicht werden. Dabei sind auch die professions-spezifischen Kompetenzen der Fachkonferenz Gesundheit zu berücksichtigen und deren Abbildung im Curriculum deutlich zu machen.

Auflage 2:

Die zeitnahe Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen ist sicherzustellen.

In seinem Entscheid hat der Schweizerische Akkreditierungsrat die Frist und Modalitäten für die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen bestimmt.

Frist: 12 Monate. Bis zum 20. Juni 2025 muss die OST dem Schweizerischen Akkreditierungsrat Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.

Modalitäten:

Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen findet «sur dossier» mit zwei Gutachtenden statt.

Die OST hat ihren Bericht zur Auflagenerfüllung (inkl. Beilagen) mit Schreiben vom 15. Mai 2025 fristgerecht eingereicht.

III. Erwägungen

1. Bericht der Gutachtergruppe

Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass die OST die beiden Auflagen erfüllt hat. In ihrer Analyse zeigt die OST, dass sie mit der Definition und Auflistung der übergeordneten Lernziele für alle Module das Mapping der Kompetenzen nach GesBG und GesBKV vervollständigt hat. Zudem hat sie den Zusammenhang zwischen den übergeordneten Lernzielen der Module und den berufsspezifischen Abschlusskompetenzen gemäss GesBG dargestellt. Zudem hat die OST die Ausführungsbestimmungen des Departements Gesundheit überarbeitet: Art. 31 Abs. 3 sieht nun eine zeitnahe Wiederholung von Prüfungen vor. Damit bewerten die Gutachtenden die Auflagen als erfüllt.

2. Würdigung des Berichts durch die Agentur

Die AHPGS schliesst sich den Schlussfolgerungen der Gutachtenden an und beurteilt die zwei Auflagen als erfüllt.

3. Antrag der Agentur

Die AHPGS beantragt deshalb dem Schweizerischen Akkreditierungsrat, die Erfüllung der Auflagen zu bestätigen.

4. Stellungnahme der Ostschweizer Fachhochschule

In ihrer Stellungnahme vom 22. September 2025 hat sich die OST für die Zustellung des Berichts zur Auflagenerfüllung bedankt und hat diesen zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie ist mit der Analyse der Gutachtenden sowie den Erwägungen der Agentur einverstanden und hat diesen nichts hinzuzufügen.

5. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Der Antrag der AHPGS ist vollständig und stichhaltig begründet. Weiter zeigt die AHPGS in ihrem Antrag auf, dass die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen rechtmässig durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, einen Entscheid zu fällen.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass der Studiengang BSc Physiotherapie der Ostschweizer Fachhochschule, die an der Sitzung vom 21. Juni 2024 beschlossenen Auflagen erfüllt hat.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat bestätigt die Akkreditierung des Studienprogramms BSc Physiotherapie der Ostschweizer Fachhochschule bis zum 20. Juni 2031.

Bern, 12. Dezember 2025

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Dr. Markus Hodel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.